

Nachbarschaftliche Streitereien wegen Tieren

Michelle Richner, Dr. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin (TIR)

Bellende Hunde, krähende Hähne oder grabende Katzen – die Haltung von Tieren birgt ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotenzial. Insbesondere beim Zusammenleben mit Nachbarn kommt es deswegen immer wieder zu Streitigkeiten. Tierhaltende müssen grundsätzlich dafür sorgen, dass ihre Tiere weder Menschen noch andere Tiere gefährden oder belästigen. Ob von einer Tierhaltung für die umliegenden Parteien unzumutbare Immissionen ausgehen, entscheidet im Zweifelsfall das Gericht.

Ein klassischer Konfliktpunkt unter Nachbarn stellt Hundelärm dar. Bellen gehört jedoch zum natürlichen Verhalten eines Hundes und muss prinzipiell hingenommen werden. Verboten sind Tierimmissionen erst, wenn sie übermässig sind. Entscheidend ist dabei nicht das subjektive Empfinden der betroffenen Person, sondern jenes eines Durchschnittsmenschen in derselben Situation. Gelegentliches Bellen oder Vogelgezwitscher ist deshalb zumutbar, stundenlanges Hundegebell oder anhaltendes Papageiengeschrei hingegen in der Regel nicht. Solche Auffälligkeiten können im Übrigen auf Probleme bei der Tierhaltung hindeuten, weshalb sie unbedingt näher abzuklären beziehungsweise der Polizei oder dem kantonalen Veterinärdienst zu melden sind.

Ortsgebrauch ist massgebend

Ob die von einem Tier ausgehenden Immissionen zulässig sind, hängt stark vom Einzelfall ab. Massgebend ist insbesondere der Ortsgebrauch, also was in der betreffenden Gegend üblich ist. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier bereits als übermässig gilt. Zu denken ist dabei etwa an das morgendliche Krähen eines Hahns. Gewisse Kantone kennen zudem sogenannte Empfindlichkeitszonen. Beispielsweise ist in den Wohngebieten der Kantone Aargau, Bern und St. Gallen die Haltung drei erwachsener Hunde pro Haushalt gerade noch zulässig. Klar definierte Grenzwerte für Hundelärm gibt es allerdings nicht. Das Gebell kann aber mit der Lautstärke anderer Lärmquellen wie Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden.

Wer sich durch Krach, Gerüche oder Verschmutzungen gestört fühlt, sollte zunächst das Gespräch mit dem Tierhalter suchen. Führt dies zu keiner Lösung, ist es möglich, vor Gericht die Beseitigung oder Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen sowie Schadenersatz zu verlangen. Je nach Situation kann das Gericht Haltungsauflagen anordnen oder die Zahl der gehaltenen Tiere beschränken.

Lebt der durch die Tierimmissionen gestörte Nachbar in einer Mietwohnung, kann er bei seinem Vermieter übrigens eine Mietreduktion einfordern. Auch wenn dieser selbst für den Tierlärm nicht verantwortlich ist, muss er jedem Mieter die uneingeschränkte Ausübung des Wohnrechts ermöglichen.

Katzen müssen nicht kontrolliert werden

Auch Katzen führen häufig zu Streitigkeiten, z. B. wenn sie den frisch bepflanzten Garten des Nachbarn umgraben, um ihr Geschäft zu verrichten. Da sich die Katzen frei bewegen und sich nicht ständig kontrollieren lassen, müssen Halterinnen die Tiere grundsätzlich nicht daran hindern, fremde Grundstücke zu betreten. Ob das Verhalten einer Katze noch zumutbar oder bereits als übermässig gilt, ist wiederum im Einzelfall zu beurteilen. Betroffene dürfen Katzen mit schonenden, tierschutzkonformen Mitteln, wie etwa mit stark riechenden Pflanzen oder Kaffeesatz, fernhalten. Verboten sind hingegen Massnahmen, welche dem Tier Schmerzen oder Verletzungen zufügen, etwa Giftköder oder das Bewerfen mit Gegenständen. Verursacht eine Katze Schäden auf einem fremden Grundstück, haften deren Haltende nicht automatisch. Anders als Hunde müssen Katzen grundsätzlich nicht dauernd beaufsichtigt werden. Eine Haftung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Halterin trotz einer gerichtlichen Verpflichtung nichts gegen das wiederholte Eindringen ihrer Katze ins Nachbarhaus unternimmt.

Gesetzliche Grenzen bei Abwehrgeräten

Auch sogenannte Katzenschreckgeräte sind mit Vorsicht einzusetzen. Fügen sie Tieren Schmerzen oder andere Schäden zu oder gefährden Wildtiere wie Igel oder Vögel, ist dies gemäss Tierschutzgesetz strafbar.

Ein weiterer häufiger Streitpunkt stellt das Füttern fremder Katzen dar. Solange Nachbarskatzen nur gelegentlich und selbstverständlich bloss mit unschädlichem Futter gefüttert werden, sind keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Wer jedoch ein fremdes Büsi regelmässig oder gar systematisch füttert, sodass die Katze nur noch sporadisch oder gar nicht mehr nach Hause zurückkehrt, greift unter Umständen in die Eigentumsrechte der Haltenden ein. In solchen Situationen kann die weitere Fütterung gerichtlich untersagt werden. Da eine Katze zum Eigentum von Tierhaltenden gehört, kann sie überdies auch jederzeit von den Nachbarn herausverlangt werden. In gravierenden Fällen können ausserdem die Straftatbestände der sogenannten Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen.



Dr. iur. Michelle Richner hat 2007 ihr Studium an der Universität Zürich abgeschlossen und arbeitet seit 2005 für Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben der Stiftung erfahren Sie unter:
www.tierimrecht.org